

## **Nutzungsentgeltordnung für die Schulsporthalle an der Grundschule in Flessau der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

---

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am .....die nachfolgende Nutzungsentgeltordnung für die Schulsporthalle in Flessau beschlossen.

1. Für die Nutzung der Schulsporthalle in Flessau werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:
  - 1.1. Die Grundschulen und alle Kindertagesstätten der Hansestadt Osterburg (Altmark) nutzen die Sporthalle kostenlos.
  - 1.2. Eingetragene Sportvereine der Hansestadt Osterburg (Altmark) können für den Übungs- und Trainings- sowie Spielbetrieb die Sporthalle kostenlos nutzen.
  - 1.3. Nicht im Verein organisierte Sportgruppen, die die Halle regelmäßig für sportliche Aktivitäten nutzen, jedoch nicht unter Ziff. 1.2 dieser Entgeltordnung fallen, entrichten für die Nutzung 10,00 Euro je Stunde.
  - 1.4. Krankenkassen, freie Bildungsträger und Einrichtungen des Landessportbundes entrichten 35,00 € je Veranstaltungsstunde. Gleiches gilt für unternehmerisch tätige Personen, wie Physiotherapeuten, Tagespflege u. ä, die sich mit ihren Kursen und Angeboten der Gesundheitsvorsorge widmen.
  - 1.5. Schulen in Trägerschaft des Landkreises entrichten 35,00 € je Unterrichtsstunde, sofern nicht entsprechend vertraglicher Regelungen die auf die Nutzungszeit der Schulen entfallenden anteiligen Personal- und Sachkosten erstattet werden.
  - 1.6. Für Veranstaltungen, die durch eingetragene Sportvereine (e.V.) organisiert werden, die ihren Vereinssitz nicht in der Hansestadt Osterburg (Altmark) haben, sind 25,00 € Nutzungsentgelt je Stunde zu entrichten.  
Bei der Erhebung von Eintrittsgeldern wird neben dem Nutzungsentgelt eine Grundgebühr von 100,00 € für die gesamte vertraglich vereinbarte Überlassungszeit der Halle erhoben.
  - 1.7. Kommerzielle Veranstalter entrichten eine Grundgebühr in Höhe von 200,00 € für die gesamte vertraglich vereinbarte Überlassungszeit der Halle und 25,00 € Nutzungsentgelt pro Veranstaltungsstunde.
2. Die Kosten für die Reinigung des Hallenbodens einschließlich der Flure und des Eingangsbereiches der Umkleieräume und Sanitärräume sind für die Nutzer gemäß den Ziffern 1.3 bis 1.5 in den Entgelten enthalten.
3. Die Kosten für die Reinigung des Hallenbodens einschließlich der Flure und des Eingangsbereiches der Umkleieräume und Sanitärräume sind von den Nutzern gemäß den Ziffern 1.6 und 1.7 an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu erstatten. Die Beauftragung der Reinigung erfolgt auf der Grundlage der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung der Räumlichkeiten durch die Hansestadt Osterburg (Altmark).
4. Für Veranstaltungen der Nutzer nach den Ziffern 1.6 und 1.7 wird neben der Grundgebühr und dem Nutzungsentgelt eine Kautions erhoben.  
Die Höhe der Kautions beträgt 500,00 €. Die Kautions ist spätestens eine Woche vor Übernahme der Halle durch den Nutzer an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu entrichten.

Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Kautions kann die Hansestadt Osterburg (Altmark) unbeschadet von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Zu erstattende Reinigungsleistungen gemäß Ziffer 2, werden mit der Rückzahlung der Kautions an den Nutzer aufgerechnet.

5. Über die Vergabe der Schulsporthalle zur Nutzung gemäß der Ziffern 1.1 bis 1.5 entscheidet der Bürgermeister. Über die Vergabe der Schulsporthalle zu kommerziellen und kulturellen Nutzungen gemäß der Ziffern 1.6 und 1.7 entscheidet der Hauptausschuss. Anträge zur Nutzung der Schulsporthalle zur Durchführung von Veranstaltungen werden frühestens ein Jahr vor dem geplanten Veranstaltungstermin bearbeitet.
6. Antragsteller können bis zum 31. Tag vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Bei Rücktritt ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin sind 25 % der vereinbarten Grundgebühr an die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Nutzungsausfallentschädigung zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht für Vertragspartner nach Punkt 1.6.
7. Über die Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der nähere Einzelheiten zur Nutzung und Abrechnung der Halle geregelt werden.
8. Soweit Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden die Nutzungsentgelte zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer erhoben.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), .....

.....  
Nico Schulz  
Bürgermeister